



Regierungsrat, Postfach, 6301 Zug

Nur per E-Mail

Eidgenössisches Finanzdepartement EFD
Herr Bundesrat Ueli Maurer
Bundesgasse 3
3003 Bern

Zug, 26. Oktober 2021 sa

Entwurf des Bundesgesetzes über den Einsatz elektronischer Mittel zur Erfüllung von Behördenaufgaben (EMBaG): Ergänzung einer Übergangsbestimmung; Vernehmlassung des Kantons Zug

Sehr geehrter Herr Bundesrat Maurer
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 11. August 2021 hat uns das Eidgenössische Finanzdepartement in titelvermerkter Angelegenheit zur Vernehmlassung bis 11. November 2021 eingeladen. Zur Vernehmlassungsvorlage äussern wir uns wie folgt:

A. Vorbemerkungen

Im Dezember 2020 hat der Bundesrat den Vorentwurf des Bundesgesetzes über den Einsatz elektronischer Mittel zur Erfüllung von Behördenaufgaben (VE-EMBaG) verabschiedet. Ziel des Vorentwurfs war es, die erforderlichen Rechtsgrundlagen für den Bund zu schaffen, um neue Handlungsoptionen auf dem Gebiet des E-Government bereitzustellen und in Zusammenarbeit mit den Kantonen eine effiziente Ausbreitung des E-Government voranzutreiben. Im Frühling 2021 haben der Bundesrat und die KdK-Plenarversammlung zudem das Projekt «Digitale Verwaltung: Projekt zur Optimierung der bundesstaatlichen Steuerung und Koordination» beschlossen und die Agenda «Nationale Infrastrukturen und Basisdienste Digitale Verwaltung Schweiz» (Agenda DVS) lanciert. Mithilfe dieser Agenda DVS wollen der Bund und die Kantonsregierungen künftig gemeinsame Schlüsselprojekte rasch anstossen können und den Aufbau der Digitalen Verwaltung substanziell vorantreiben. Für die Finanzierung der Agenda DVS hat der Bundesrat am 11. Juni 2021 Mittel von insgesamt 15 Millionen Franken für die Jahre 2022 und 2023 beschlossen.

Durch die Ergänzung des EMBaG mit der Übergangsbestimmung in Art. 16^{bis} will der Bundesrat die Möglichkeit schaffen, die Finanzierung von Projekten der Agenda DVS über das Jahr 2023 hinaus zu gewährleisten. Diese Übergangsbestimmung sieht vor, dass sich der Bund für die Jahre 2024 bis 2027 zur Leistung einer Anschubfinanzierung von Projekten der Agenda DVS im Umfang von höchstens zwei Dritteln der Gesamtkosten verpflichtet. Voraussetzung dafür ist, dass sich auch die Kantone an der Anschubfinanzierung beteiligen und zwar mit mindestens einem Drittel. Weiter sieht Artikel 16^{bis} VE-EMBaG vor, dass der Bund mit allen oder einem Teil der Kantone eine Vereinbarung abschliesst. Darin sollen die Höhe der von Bund und Kantonen

zur Umsetzung der Agenda zu leistenden Beiträge sowie die zu finanzierenden Projekte festgelegt werden.

Der Regierungsrat geht davon aus, dass sich bei einer gemeinsamen Finanzierung und Bereitstellung von Projekten für nationale Infrastrukturen und Basisdienstleistungen für alle beteiligten Akteure Synergiepotenzial ergibt. Aus Sicht des Regierungsrats ist das EMBaG das geeignete Gefäss, um die Anschubfinanzierung des Bundes für die Jahre 2024 bis 2027 zu regeln.

B. Stellungnahme und Anträge zur Übergangsbestimmung in Art. 16bis VE-EMBaG

Zu den einzelnen Absätzen von Art. 16^{bis} VE-EMBaG nehmen wir wie folgt Stellung:

Art 16^{bis} Absatz 1

Wir begrüssen die in Art. 16^{bis} Abs. 1 EMBaG beschriebene gemeinsame Festlegung der priorisierten Projekte in der Agenda DVS. Diese entspricht dem kooperativen Ansatz zwischen Bund und Kantonen in der digitalen Verwaltung, der mit der neuen Organisation DVS gestärkt werden soll. Damit wird sichergestellt, dass die Kantone zur Agenda DVS bzw. zu den konkreten Projekten für nationale Infrastrukturen und Basisdienstleistungen rechtzeitig konsultiert werden. Wichtig dabei ist, dass im Rahmen der Agenda DVS die Ambitionen «Behördenübergreifende digitale Identifikation» und «Digitaler Kanal zwischen Bevölkerung und Verwaltung» prioritär behandelt werden, da diese direkt mit den Leistungen der Kantone in Verbindung gebracht werden können.

Im Zusammenhang mit der neuen Organisation der DVS möchten wir zudem darauf hinweisen, dass der Kanton Zug mit der eigenen Digitalstrategie und insbesondere mit dem Fokus auf die digitale Transformation sowie mit der **elektronischen Identifikationslösung ZUGLOGIN (E-ID mit Möglichkeit der elektronischen Signatur)**, für die er am 16. eGovernmentwettbewerb in Berlin die Silbermedaille in der Kategorie «Bestes Infrastrukturprojekt 2017» erzielt hat, ein Vorreiter in der Schweiz ist. Es muss daher sichergestellt sein, dass der Kanton Zug in den Gremien mit politischer Stimme und auch umsetzungsnah (operativ) vertreten ist. Gerne stellt der Kanton Zug Vertretungen in den entsprechenden Gremien.

Art 16^{bis} Absatz 2

Antrag: Der Bericht zu Art 16^{bis} Absatz 2 sei dahingehend zu ergänzen, dass die Vereinbarung zwischen Bund und Kantonen jeweils die Möglichkeit vorsieht, dass sich Kantone, die sich nicht an einem Projekt beteiligen, auf einzelvertraglicher Basis nachträglich einkaufen können.

Begründung: Mit Art. 16^{bis} Abs. 2 wird die Möglichkeit geschaffen, dass der Bund die Agenda DVS gemeinsam mit denjenigen Kantonen finanziert, die darin einen hohen Nutzen sehen. Die Agenda DVS bzw. die zu finanzierenden Projekte werden gemeinsam vereinbart. Diese Regelung ist im Sinne der Freiwilligkeit und des föderalen Ansatzes klar zu begrüssen. Für den Fall, dass sich nicht alle Kantone an der Finanzierung der Agenda beteiligen, sollte zudem die Möglichkeit vorgesehen werden, dass sich aussenstehende Kantone bei einzelnen Projekten auf einzelvertraglicher Basis nachträglich einkaufen können.

Art 16^{bis} Absatz 4

Antrag: Das Wort «höchstens» sei durch «mindestens» zu ersetzen.

Begründung: In Artikel 16^{bis} Abs. 4 wird festgehalten, dass sich der Bund höchstens zu zwei Dritteln an der Anschubfinanzierung beteiligt, sofern die Kantone den Rest übernehmen. Diese Kostenbeteiligung der Kantone von mindestens einem Drittel bedeutet, dass die Agenda DVS Projekte umfassen muss, bei denen die Kantone mehrheitlich ein grosses Interesse an deren

Umsetzung haben. Soll die Digitale Verwaltung Schweiz und die digitale Transformation effektiv gefördert und wirksam vorangetrieben werden, braucht es ein stärkeres finanzielles Engagement. Ferner braucht es einen Kostenteiler, der den je nach Projekt unterschiedlichen Umsetzungsinteressen besser gerecht wird. Dabei ist auch zu berücksichtigen, dass die Finanzierung der Datenschutzstellen, die ihren Aufgaben (Beratung, Vorabkontrolle/-konsultation, Kontrolle) im Rahmen der durch die Anschubfinanzierung ermöglichten Projekte nachkommen müssen, heute ausschliesslich bei den Kantonen liegt.

C. Anträge zum erläuternden Bericht

Ziffer 5.7

Antrag: Ziffer 5.7 sei wie folgt anzupassen:

«Die Vorlage beinhaltet keine **direkten** datenschutzrechtlichen Implikationen. Allfällige datenschutzrechtliche Fragestellungen ~~sind können~~ im Rahmen von Projekten, die gestützt auf die vorliegend zu schaffende Rechtsgrundlage durchgeführt werden, **zu prüfen und zu klären**~~aufgeworfen werden.~~»

Begründung: Es ist davon auszugehen, dass mit den finanziell geförderten Basisdiensten (inklusive darauf gestützten E-Services) und Infrastrukturen auch Personendaten bearbeitet werden. Es ist daher sicherzustellen, dass die Datenschutzbeauftragten zu allfälligen datenschutzrechtlichen Fragestellungen zeitnah Stellung nehmen können.

Für die Berücksichtigung unserer Anliegen danken wir Ihnen zum Voraus bestens.

Zug, 26. Oktober 2021

Freundliche Grüsse
Regierungsrat des Kantons Zug

sign.

Martin Pfister
Landammann

sign.

Tobias Moser
Landschreiber

Kopie per E-Mail an:

- rechtsdienst@gs-efd.admin.ch (Word- und PDF-Format)
- Zuger Mitglieder der Bundesversammlung
- Datenschutzstelle (datenschutz.zug@zg.ch)
- Obergericht (info.og@zg.ch)
- Verwaltungsgericht (info.vg@zg.ch)
- Staatskanzlei (info.staatskanzlei@zg.ch, Geschäftskontrolle)
- Finanzdirektion (info.fd@zg.ch)
- Amt für Informatik und Organisation (info.aio@zg.ch)